

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 29. November 2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

1. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Emmering erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Erben),
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

- (4) Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Gemeinde ist nicht zulässig.

2. Teil Einzelne Gebühren

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen:

1. bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 17, § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für ein

a) Einzelgrab	918,00 Euro
b) Familiengrab	1.830,00 Euro

2. bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Nutzungsdauer von 10 Jahren (§ 17, § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für ein(e)

a) Urnengrab	734,00 Euro
b) Anonymes Urnengrab	229,00 Euro
c) Urnennische	1.243,00 Euro

Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus in voller Höhe erhoben.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist darüber hinaus eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um eine weitere Nutzungsdauer von fünf Jahren möglich. Hierfür wird eine weitere Grabgebühr (Verlängerungsgebühr) erhoben. Die Verlängerungsgebühr beträgt bei Absatz 1 Ziffer 1 ein Drittel und bei Absatz 1 Ziffer 2 die Hälfte der Grabgebühr und ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Verlängert sich das Nutzungsrecht wegen einer weiteren Bestattung (§ 15 Abs. 2, § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung), so wird für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine weitere Grabgebühr erhoben (Verlängerungsgebühr). Die Verlängerungsgebühr beträgt bei Absatz 1 Ziffer 1 für jeden vollen Monat 1/180, bei Absatz 1 Ziffer 2 für jeden vollen Monat 1/120 der Grabgebühr und ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

- (4) Eine Gebührenerstattung bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte (§ 19 der Friedhofssatzung) wird nicht gewährt.
- (5) Für eine Verwahrung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§§ 14, 17, 18 der Friedhofssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im gemeindlichen Friedhof beträgt 200,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle im gemeindlichen Friedhof beträgt 250,00 Euro.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- (1) Für nachstehende Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe erhoben:
 - a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, schriftliche Anträge 25,00 Euro
 - b) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage 50,00 Euro
 - c) Gebühr für die Genehmigung einer Schrifttafel in der Urnenmauer 25,00 Euro
 - d) Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 15,00 Euro
 - e) Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde 15,00 Euro
 - f) Gebühr für die Verlängerung eines Benutzungsrechtes 15,00 Euro
 - g) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen 15,00 Euro
 - h) Gebühr für die Bewilligung einer Urnenbeisetzung 10,00 Euro
- (2) Sofern Dienstleistungen anfallen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

Emmering (Kostensatzung) in der jeweiligen gültigen Fassung berechnet. Art, Zeitaufwand der Dienstkräfte sowie Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde sind hierbei zu berücksichtigen; dies gilt auch für Personalkosten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich ist.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für nachstehende Benutzungen bzw. Dienstleistungen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Friedhofsdienst

- | | |
|--|------------|
| a) Übernahme eines Verstorbenen von einem Bestatter am Eingang des Leichenhauses/Verbringung des Verstorbenen in die Aufbewahrungsboxen/ Aufstecken einer Namenstafel/ Einschalten der Heizung | 23,00 Euro |
| b) Orgelbenutzung | 20,00 Euro |
| c) Aufbahrungs- und/oder Hallendekoration | 23,00 Euro |
| d) Abfuhr überschüssigen Erdmaterials | 66,00 Euro |

2. Bestattungsdienst

- | | |
|--|-------------|
| a) Öffnen und schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m, zwei Träger zur Beerdigung – Personen bis einschließlich vollendetem 6. Lebensjahr | 185,00 Euro |
| b) Öffnen und schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m, vier Träger zur Beerdigung – Personen nach vollendetem 6. Lebensjahr | 265,00 Euro |

3. Urnenbeisetzungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 48,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 66,00 Euro |

4. Ausgrabungen

- | | |
|--|-------------|
| a) Exhumierung von Leichen | 300,00 Euro |
| b) Exhumierung von Gebeinen oder Gebeineresten | 175,00 Euro |
| c) Ausgrabung von Urnen | 48,00 Euro |

§ 7 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte (§ 3 Abs. 1),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes am ersten Tag, an dem das neue Nutzungsrecht beginnt (§ 3 Abs. 1, 2) bzw. am Tag der weiteren Bestattung (§ 3 Abs. 3),
 - c) mit der Inanspruchnahme der nach § 4 gebührenpflichtigen Leistungen,
 - d) mit der Inanspruchnahme der nach § 6 jeweils gebührenpflichtigen Benutzung bzw. Dienstleistung.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 **Härtefallklausel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigen.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering vom 21. Dezember 2006 außer Kraft.

Emmering, 29. November 2017

Gemeinde Emmering



Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister